

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Esri Deutschland GmbH (Esri)

1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen von Esri mit Kunden, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Das Vertragsverhältnis zwischen Esri und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach diesen AGB und dem jeweiligen Einzelvertrag. Ergänzend dazu gelten die jeweiligen speziellen Geschäftsbedingungen. Sofern diese speziellen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen enthalten, gelten diese vorrangig.

Esri Inc. Software (inkl. Online-Services und Daten) wird ausschließlich unter den Bedingungen der Esri Lizenzvereinbarung (E204 und E300) lizenziert. Die Esri Lizenzvereinbarung ist unter www.esri.com/legal verfügbar.

Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich durch Esri bestätigt werden und sich nicht auf die Lizenzierung der Esri Inc. Software beziehen.

2. Preise und Zahlung

Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind spätestens 30 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist Esri berechtigt, die Nutzung der Leistungen zu untersagen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

3. Eigentums- und Rechteevorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung der Lieferung behält sich Esri das Eigentum und von Esri einzuräumende Rechte an der Leistung vor.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das bestehende Eigentum bzw. die Rechte von Esri hinzuweisen und Esri unverzüglich zu benachrichtigen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Esri berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Nutzung der Leistungen zu untersagen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Untersagung der Nutzung liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

4. Sach- und Rechtsmängel

a) Mängel sind durch den Kunden unverzüglich nach deren Auftreten, schriftlich und detailliert zu rügen. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt jedwede Sachmängelansprüche gegenüber Esri aus. § 377 HGB bleibt davon unberührt.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

b) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen der vertragsgemäßen Beschaffenheit, bei unsachgemäßer Nutzung, bei Schäden, die aufgrund nicht vereinbarter äußerer Einflüsse entstehen und bei nachträglicher Veränderung der Leistung durch den Kunden oder Dritte.

c) Esri haftet nur für die Verletzung von Rechten Dritter innerhalb der Europäischen Union sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung. Rechtsmängelansprüche bestehen nur, soweit die

Rechtsverletzung bei vertragsgemäßem Einsatz der Leistung in der vereinbarten oder vorgesehenen Umgebung vorliegt. Rechtsmängelansprüche bestehen ferner nicht, soweit die Rechtsverletzung durch nachträgliche Veränderung der Leistung durch den Kunden oder Dritte eingetreten ist.

Der Kunde ist verpflichtet, Esri unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls er Kenntnis einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Leistung von Esri erhält. Esri und dessen Vorlieferanten sind berechtigt, die Regelung solcher Ansprüche und die Verteidigung gegen Ansprüche des Rechtsinhabers auf eigene Kosten zu regeln. Bis Esri und dessen Vorlieferanten die Regelung und Verteidigung der Ansprüche nicht schriftlich anerkannt haben, ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Datenbeständen in gespeicherter oder gedruckter Form kann keine Gewähr übernommen werden.

Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 6.

5. Behebung von Mängeln

Esri kann nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern. Die Nacherfüllung hat ausschließlich Einfluss auf die Verjährung des betroffenen Mangels. Mehrfache Abhilfen sind zulässig. Erst bei endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung können vom Kunden sonstige Mängelansprüche, insbesondere Minderung oder Rücktritt, geltend gemacht werden.

Wird Esri aufgrund einer Meldung tätig, ohne dass ein Mangel vorliegt, oder ist der gemeldete Fehler nicht reproduzierbar, kann Esri die Vergütung für den Aufwand verlangen.

6. Haftung

Esri haftet dem Kunden für Schäden ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässigen Sach- und Vermögensschäden haftet Esri nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf die der Kunde vertrauen darf, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist München. Esri ist in jedem Falle auch berechtigt, eigene Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

8. Bestimmungen zur Softwaremiete

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für eine Softwaremiete (Subskription) erfolgt ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer von einem Jahr. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit (d.h. vor Ende der Mindestlaufzeit bzw. nach Verlängerung jeweils vor Ende des Verlängerungszeitraums) gekündigt wird. § 545 BGB findet keine Anwendung. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Die Verlängerung einer Softwaremiete unterliegt den Geschäftsbedingungen von Esri sowie den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers Esri Inc., die zum Zeitpunkt der Verlängerung einsehbar waren. Im Falle von wesentlichen Änderungen an den Geschäftsbedingungen oder Lizenz- und Nutzungsbedingungen steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Verlängerungszeitpunkt zu.

Der Kunde verpflichtet sich, den Mietzins für die vertraglich vereinbarten Leistungen jährlich im Voraus zu bezahlen.

Esri behält sich vor, den Mietzins erstmals nach Ablauf von 12 Monaten und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu erhöhen. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5% erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Mietzinserhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Mietgegenstand bzw. erstellte Kopien und Downloads des Mietgegenstandes vollständig, nicht rekonstruierbar und endgültig von seinen Systemen

zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung sind nach deren Durchführung Esri schriftlich zu bestätigen.

9. Sonstige Bestimmungen

Der Kunde wird Esri Änderungen über die Firmierung oder Rechtsübergänge infolge eines Betriebsüberganges/ Gesamtrechtsnachfolge unverzüglich mitteilen.

Der Kunde wird sämtliche für die Leistungen anwendbaren Im- und Exportbestimmungen beachten, insbesondere die der USA. Sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten bei grenzüberschreitender Leistung (z.B. Zölle und Gebühren) hat der Kunde zu tragen.

Ohne die schriftliche Zustimmung von Esri sind Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, die sich gegen Esri richten, nicht abtretbar und können nur vom Kunden geltend gemacht werden.

Esri behält sich das Recht vor, diese Bedingungen an geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere technischer oder rechtlicher Art, anzupassen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.